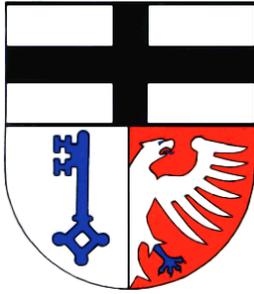


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 04.04.2014

2. Ergänzung zur Einladung

zur 9/29. Sitzung

des Rates der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, der 07.04.2014, 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

3.6 Antrag der Ratsherren Gerhard Bühler und Hubert Martini AN/0102/2014
- UWG-Fraktion - vom 20.03.2014;
Nachhaltigkeitssatzung

gez.
Stefan Raetz
Vorsitzender

Anträge

Fachbereich III
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: AN/0102/2014

Vorlage für die Sitzung		
Rat	07.04.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: Antrag der Ratsherren Gerhard Bühler und Hubert Martini - UWG-Fraktion - vom 20.03.2014; Nachhaltigkeitssatzung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung, im Ortsrecht der Stadt Rheinbach eine Nachhaltigkeitssatzung zu verankern, wird in die Arbeitsgruppe „Stadtfinanzen“ verwiesen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nachhaltigkeitssatzungen sind bisher nur selten im kommunalen Bereich beschlossen worden. Nach Kontaktaufnahme mit verschiedenen Kommunen, die Erfahrungen mit dieser Satzungsart gesammelt haben wurde deutlich, dass – unter Einschluss der politischen Vertreter – konkret zu prüfen ist, ob die Einführung einer Nachhaltigkeitssatzung sinnvoll ist.

Deswegen erfolgt die weitere Prüfung und Beurteilung im Arbeitskreis „Stadtfinanzen“.

Rheinbach, den 28.03.2014

gez. Stefan Raetz
 Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
 Kämmerer

Anlagen:

Antrag der UWG-Fraktion vom 20.03.2014

20. März 2014

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Rathaus
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Betr: Erlass einer Nachhaltigkeitsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir stellen für die nächste Sitzung des Rates den folgenden **Antrag**:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt eine Nachhaltigkeitsatzung.

Die Nachhaltigkeitsatzung hat nachfolgende Kerninhalte:

1. Installation einer Verschuldungsbremse: Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Durchschnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche, nicht durch die Stadt steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.
2. Regelung für Mehreinnahmen: Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Finanzplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Der Rat kann davon Ausnahmen beschließen.

Begründung:

Die Verschuldung der Stadt, insbesondere bei den Krediten zur Liquiditätssicherung, steigt stetig an. Selbst in guten Haushaltsjahren ist die Gesamtverschuldung der Stadt Rheinbach nur unwesentlich zurückgeführt worden. Auch die bestehenden Regelungen im Haushaltsrecht (z.B. Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts) sind häufig nicht in der Lage, sicherzustellen, dass die heutigen Generationen nicht auf Kosten künftiger Generationen leben. Besonders bedrohlich ist das starke Anwachsen der Verschuldung durch die Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die UWG Rheinbach hält eine Nachhaltigkeitssatzung für den notwendigen Weg, die intergenerative Gerechtigkeit durch eine zielgerichtete und nachhaltige Haushaltspolitik sicher zu stellen.

Der Entwurf einer solchen Nachhaltigkeitssatzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Bühler
Fraktionsvorsitzender



Hubert Martini
Stellv. Fraktionsvorsitzender

ENTWURF

Nachhaltigkeitssatzung

der Stadt Rheinbach

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.....hat der Rat der Stadt Rheinbach am..... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In der Stadt Rheinbach darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Rheinbach. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Sofern finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1

Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.

(2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Stadtrat durch Beschluss feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche, nicht durch die Stadt steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

§ 2

Mehreinzahlungen

Ungeplante Mehreinzahlungen gegenüber den im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen sind zur Schuldentilgung, vorrangig der Kredite zur Liquiditätssicherung, zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.